

R E S O L U T I O N

Terminservicestellen sind kein Ersatz für dringend notwendige Reform der Bedarfsplanung!

Am 7. November 2017 hat das Bundesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung auf Betreiben der Krankenkassen und gegen die Stimmen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entschieden, dass zukünftig auch probatorische Sitzungen zur Einleitung von Richtlinienpsychotherapien über die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen (TSS) vermittelt werden müssen.

Damit wird den hilfeschenden Patientinnen und Patienten nur eine Schein-Lösung angeboten, denn die notwendigen Therapieplätze sind nach wie vor nicht in ausreichendem Maß vorhanden.

Seit dem 1. April 2017 sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gesetzlich dazu verpflichtet, über die TSS vermittelte sog. Sprechstunden, sowie Akutbehandlungen für dringend behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten zu erbringen.

Darüber hinaus nun auch noch regelmäßige zeitintensive, über viele Wochen und Monate zu erbringende reguläre psychotherapeutische Behandlungen über die TSS zu vermitteln, ist nicht möglich. Denn mit der Psychotherapie-Richtlinien-Reform wurden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwar zu neuen Leistungen gesetzlich verpflichtet; die ebenfalls vom Gesetzgeber vorgesehene Aktualisierung der Bedarfsplanung zur Erhöhung psychotherapeutischer Kapazitäten wurde aber nicht umgesetzt. Damit beruht die Anzahl der zugelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten immer noch auf den willkürlich entstandenen Bedarfsplanungszahlen von 1999, die von Anfang an nicht bedarfsgerecht waren und den gestiegenen Behandlungsbedarf in keiner Weise abbilden können.

Therapieplätze stehen daher weniger als zuvor zur Verfügung, zumal die Krankenkassen die zuvor aufgrund von Systemversagen praktizierte Kostenerstattung mit Verweis auf die Reform der Psychotherapie-Richtlinie z.Zt. drastisch einschränken. Den Versicherten eine Behandlung im Wege der Kostenerstattung zu verweigern und stattdessen auf Sprechstunde und Klinikbehandlungen zu verweisen, erscheint zynisch, denn in Sprechstunden wird nur die Indikation geklärt, und Richtlinienpsychotherapie wird in Kliniken im Allgemeinen nicht angeboten.

Zur Behebung der gravierenden Versorgungsmängel fordert die Vertreterversammlung der KV Hamburg die Krankenkassen und die Politik daher zu folgenden Maßnahmen auf:

- **Aufhebung des Schiedsamtsbeschlusses und Begrenzung der TSS auf die Vermittlung von Sprechstunde und Akutbehandlung,**
- **rasche Umsetzung der schon 2015 beschlossenen Reform der Bedarfsplanung mit dem Ziel einer ausreichenden ambulanten psychotherapeutischen Versorgung,**
- **Offenlegung der Ausgaben für Kostenerstattung und Zur-Verfügung-Stellen dieser Mittel zur Schaffung neuer Psychotherapeutenplätze.**

Antragsteller/innen:

Hanna Guskowski, Heike Peper, Claus Gieseke, Dr. Joachim Grefe, Dr. Martina Koch